Stadt Idstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

" Klinik / Gesundheitszentrum"

Begründung (mit Umweltbericht)

Stand: 12.01.04 Satzungsbeschluß redaktionell eingearbeitet

Vorhabenträger:
Betriebsgesellschaft der Krankenhäuser
und des Kreisaltenzentrums
des Rheingau-Taunus-Kreises gGmbH
Emser Str. 29-31
65307 Bad Schwalbach

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO UHLE GbR Helga und Mathias Uhle auf dem Acker 25 56379 Winden

Tel 02604 / 1502Fax 02604 5970

1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

1.1 Anlaß

Das in Idstein vorhandene Krankenhaus befindet sich auf einem Standort, der eine bauliche Weiterentwicklung nicht mehr ermöglicht. Die Anpassung der Gesundheitsvorsorge an die sich wandelnden Anforderungen ist deshalb in Idstein zur Zeit nicht mehr möglich.

Der Vorhabenträger beabsichtigt deshalb ein neues Krankenhaus in Form eines "Gesundheitszentrums" zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Er wird Bestandteil eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB.

1.2 Planungsrechtliche Situation

Für den geplanten Geltungsbereich besteht zur Zeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

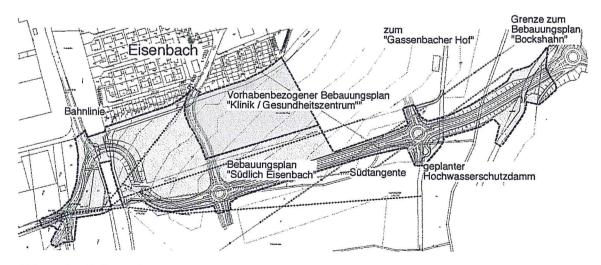
Um das geplante Vorhaben zu realisieren muß der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im regionalen Raumordnungsplan gehört das Planungsgebiet zur Siedlungserweiterungsfläche.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Das Planungsgebiet ist Bestandteil eines städtebaulichen Rahmenplans, der 1995 im Rahmen der Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erstellt wurde¹.

Zeitgleich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Klinik / Gesundheitszentrum" soll der Bebauungsplan der Stadt Idstein "Südtangente" zur Rechtskraft geführt werden. Das Bauleitplanverfahren und der Planungsinhalt dieser Bebauungspläne werden aufeinander abgestimmt.



Skizze der Geltungsbereiche

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

Stadt Idstein 1995, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Südlich Eisenbach" Städtebaulicher Rahmenplan, Planungsbüro Uhle

2 Umweltbericht

2.1 Beschreibung der Festsetzungen

2.1.1 Angaben zum Standort

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Idstein. Nördlich grenzt das Wohngebiet "Eisenbach" an das Planungsgebiet. Die weiteren angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. In Nähe befindet sich der Gassenbacher Hof (landwirtschaftlicher Betrieb).

2.1.2 Art des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Klinik (Gesundheitszentrum) zu errichten. Der Bebauungsplan soll dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Er wird Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB.

Weitere Informationen zum Vorhaben und Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen s. Ziffer 4 ff.

2.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Planungsgebiet besitzt eine Größe von ca. 2 ha.

Das Vorhaben besteht aus der Errichtung einer Verkehrsfläche von ca. 0,3 ha und einer Sonderbaufläche für den Bau des Gesundheitszentrums, von ca. 1,7 ha. Voraussichtlich werden ca. 60% des Planungsgebietes durch die geplanten Nutzungen (Verkehrsflächen, Stellplätze und Gebäude) versiegelt.

2.1.4 Darstellung der Festsetzungen

Der Bebauungsplan enthält für das Planungsgebiet die nachfolgenden Festsetzungen:

SO (Sondergebiet) "Klinik / Gesundheitszentrum";

Grundflächen und Geschoßflächenzahl, die max. Traufhöhe, und die überbaubare Grundstücksfläche:

Stellplätze, Zu- und Abfahrten und die öffentl. Verkehrsflächen;

Regelungen zur Bepflanzung;

Maßnahmen zur Verringerung der Bodenversiegelung;

Die Festsetzungen sind in Ziffer 4 ff. begründet.

Die Wohnfunktion der Bewohner der "Eisenbach" kann zeitweise durch den Erschließungsverkehr beeinträchtigt werden. Bis zum Zeitpunkt der in Betriebnahme der Südtangente muß die Klinik über die Verkehrsflächen des Siedlungsgebietes erschlossen werden.

Die Erholungs- und Freizeitfunktion des vorh. Siedlungsrandes ist nicht stark ausgeprägt. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Funktion ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch erfolgen.

Durch den Andienungs- und Besucherverkehr können jedoch für einen begrenzten Zeitraum Lärmemissionen entstehen.

2.2.2.2 Schutzgut Pflanze

Die Flächen im Plangebiet werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die Begleitvegetation der landwirtschaftlichen Kulturen weist auf keine Besonderheiten hin (vgl. LFB → Tabellen Einzelbiotope)

2.2.2.3 Schutzgut Tier

Die Ackerflächen gehören zu den Offenlandbiotopen. Für Arten der Agrarbiozönosen stellen sie typische Lebensräume dar. Besondere Hinweise auf seltene und gefährdete Tierarten enthält der Landschaftsplanerische Fachbeitrag nicht. Die Minimumareale der Leitarten des Offenlands werden durch die Nutzungsänderung nicht unterschritten.

2.2.2.4 Schutzgut Boden

Der Boden innerhalb des Planungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Es erfolgt eine Versiegelung durch die Errichtung von Verkehrsflächen, Stellplätzen und Gebäuden. Die Gesamtversieglung wird voraussichtlich 60% betragen. Dadurch erfolgt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Für das Planungsgebiet sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Bodenkontaminationen vorhanden.

Vom Vorhabenträger wurde eine "Gutachterliche Stellungnahme" zum Baugrund beauftragt.¹

2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Schutzgut Wasser wird im wesentlichen durch die weitere Versiegelung des Planungsgebietes beeinflußt. Der Oberflächenwasserabfluß wird erhöht und die Grundwasserneubildung beeinflußt.

Die Durchlässigkeit des Untergrundes liegt unterhalb des im Arbeitsblatt A 138 für die Bemessung von Versickerungsanlagen ausgewiesenen Durchlässigkeitsbeiwertes.

¹ Gutachterliche Stellungnahme, Baugrundinstitut Westhaus GmbH, Rheinufer 11, 55252 Mainz-Kastel, Tel. 06134-100857

Schutzgut	Wechselwirkung
Mensch	Der Mensch nimmt den Siedlungsrand und die angrenzenden Nutz- flächen als Teil der anthropogen geprägten Kulturlandschaft wahr. Die Bedeutung der ackerbaulichen Nutzflächen für das land- schaftliche Erscheinungsbild ist gering. Unmittelbare bioklimatische Wechselwirkungen bestehen nicht. In Siedlungsnähe halten sich bevorzugt ubiquitäre Tierarten auf. Arten mit hohen Fluchtdistanzen meiden die Nähe zu menschli- chen Siedlungen und Verkehrswegen. Die Schutzgüter "Boden, Wasser, Luft" üben im Plangebiet keinen direkten Einfluß auf das menschliche Wohlbefinden und die Gesundheit aus.
Pflanze	Die Vegetation ist stark kulturbetont, die Artenvielfalt eingeschränkt. Es handelt sich um keinen "natürlichen" Standort. Die Vegetionsentwicklung wird auch zukünftig wesentlich durch den Menschen beeinflußt werden. Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Tiere und Klima nicht wesentlich ausgeprägt. Engere Wechselwirkungen bestehen zwischen der Anbauform und den Bodenverhältnissen und dem Klima.
Tier	Die Artenvielfalt hängt wesentlich mit der Nutzung zusammen. Besondere Habitatstrukturen weist das Plangebiet nicht auf. Durch die landwirtschaftliche Nutzung hat das Planungsgebiet für Tiere keine wesentliche Bedeutung. Es bestehen keine Wechsel-
	wirkungen zu den übrigen Schutzgütern.
Boden	Durch die relativ geringe Größe des Planungsgebietes sind die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern nicht wesentlich ausgeprägt.
	Die ökologische Bodenfunktion steht im kausalen Zusammenhang zum Wasserhaushalt. Das natürliche Ertragspotential ist mittel bis hoch. Der Boden im Planungsgebiet besitzt jedoch nur eine gerin- ge Versickerungsleistung.
	Besondere Standortmerkmale für die Entwicklung wenig verbreiteter oder seltener Biotopstrukturen weisen die Flächen nicht auf.
Wasser	Im Planungsgebiets befinden sich keine Gewässer. Das Schutz- gut Wasser hat eine Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden, soweit es sich um die Versickerung von Niederschlagswasser handelt.
	vgl. Schutzgut "Boden"
	Eine besondere Gefährdung des Schutzguts "Wasser" besteht nicht. Fließgewässer werden von dem Plangebiet nicht tangiert.
Klima	Das klimameliorative Leistungsvermögen der Flächen ist gering. Relevante Wechselbeziehungen bestehen nicht.
Luft	Durch die Lage, Nutzung und Größe des Planungsgebietes bestehen keine wesentlichen Wechselwirkungen zu den anderen Schutzgütern.
Landschaft	Die Flächen sind Teil der Kulturlandschaft. Einzelstrukturen mit besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung des Untersuchungsgebiets finden sich nicht. Anlagen für Spiel, Sport und Freizeitverbringung weisen die Flächen nicht auf.

Klima	Keine erkennbaren Auswirkungen
Luft	Keine erkennbaren Auswirkungen
Kultur	Keine Auswirkungen
Sachgüter	Keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen bleiben auf das Vorhabengebiet beschränkt.

2.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Als Vermeidungsmaßnahmen kommen in Betracht:

Auf den Neubau der Klinik zu verzichten und das vorhandene Krankenhaus zu modernisieren.

Die Klinik auf einem anderen Standort errichten.

In Ziffer 2.5 sind zu den Vermeidungsmaßnahmen weitere Aussagen enthalten.

2.3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die Verminderungsmaßnahmen können in einer Verringerung des Maßes der baul. Nutzung, in der Versickerung von Niederschlagswasser und in der Retention von Niederschlagswasser (Verringerung des Abflusses) bestehen. In Ziffer 4.3 der Begründung wird das Maß der baulichen Nutzung begründet Die Eignung des Untergrundes für Versickerungsmaßnahmen wurde in einer "Gutachterlichen Stellungnahme" bewertet¹.

In Ziffer 4.8 wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans zur "Versickerung" von Niederschlagswasser begründet.

Die Vermeidung von Verkehrslärm im Siedlungsgebiet "Eisenbach", durch den Erschließungsverkehr der Klinik, wird durch die Errichtung der "Südtangente" erreicht.

2.3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde im "Landschaftsplanerischen Fachbeitrag" ermittelt.

Der Ausgleich erfolgt durch die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung innerhalb des Planungsgebietes.

Dieser Ausgleich reicht jedoch nicht aus.

Der Umfang weiterer Ausgleichsmaßnahmen regelt der Durchführungsvertrag nach §12 BauGB.

2.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung

Die beschriebenen Umwelteinwirkungen sind nachhaltig aber nicht erheblich. Sie

¹ Gutachterliche Stellungnahme vom 21.03.03, Baugrundinstitut Westhaus GmbH, Rheinufer 11, 55252 Mainz-Kastel, Tel. 06134-100857

rungsfläche "Bockshahn" und der Errichtung einer Stadtstraße (Südtangente) zur Verbesserung der Verkehrserschließung und Verkehrsverteilung in der Kernstadt². Die Entwicklungsstudie sieht eine Mischnutzung im Anschluß an das Wohngebiet "Eisenbach" vor. Die Südtangente grenzt daran an und bildet einen "temporären" Siedlungsrand.

Die Errichtung einer Klinik ist im Anschluß an das Wohngebiet "Eisenbach" möglich und entspricht den Zielen einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Erschließung kann für einen Übergangszeitraum von den vorhandenen Erschließungsstraßen des Wohngebietes erfolgen. Die Südtangente wird verfahrensbedingt voraussichtlich mit einer zeitlichen Verzögerung für die Erschließung zur Verfügung stehen.

Das für die Errichtung der Klinik erforderliche Grundstück ist zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Der Grundstückseigentümer ist bereit die erforderlichen Flächen zum Zweck der Errichtung der Klinik zu veräußern.

Städtebaulich kann die geplante Grundstücksausnutzung und Baumassenverteilung gut ins Siedlungsbild integriert werden.

Die Belastung des Standortes durch Immissionen erfordert für die Klinik keinen besonderen Immissionsschutz.

Aus diesen Gründen wurde das Planungsgebiet als Standort für die Klinik ausgewählt.

Wie können die Eingriffe, die durch die Errichtung der Klinik entstehen, minimiert werden?

Die Eingriffe entstehen durch die Errichtung des Gebäudes und durch die Errichtung von Stellplätzen.

Durch das Vorhaben werden keine besonderen Eingriffe in umweltrelevante Schutzgüter erfolgen. Es sind jedoch Eingriffe zu erwarten, die mit jeder Art von Bebauung verbunden sind. Das ist die Bodenversiegelung durch die Errichtung der Baukörper und der erforderlichen Erschließungsflächen und es sind die Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild.

Als Minimierungen setzt der Bebauungsplan fest, dass die privaten Erschließungsflächen nur mit "versickerungsfähigen" Befestigungen hergestellt werden dürfen. Mögliche Eingriffe auf das Landschafts- und Siedlungsbild werden durch die Festsetzung der Traufhöhen minimiert. Durch die festgesetzten Bepflanzungen am Grundstücksrand werden die Baukörper teilweise im Landschaftsbild "verdeckt".

2.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden, aber durch die Lage und Größe des Vorhabens sind wesentliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten.

3 Landschaftsplanung (s. Anlage des Bebauungsplans)

¹ Der Bebauungsplan wird zur Zeit aufgestellt.

² Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsleitlinien der Stadt. Das Planungsrecht für die Südtangente wird durch die bereits beschlossene Aufstellung der Bebauungspläne "Bockshahn" und "Südtangente" geschaffen. Der Planung der "Südtangente liegt eine Variantendiskussion zugrunde (Dorsch Consult, Büro Wiesbaden, Sep. 94). Der Teilabschnitt im Bereich "Südlich Eisenbach" wurde im Rahmen der geplanten Entwicklungsmaßnahme landschaftsplanerisch bewertet (Dipl.Ing. E. Wilhelm, Landschaftsarchitekt, 02.08.1994, "Bewertung der Trassenvarianten").

Das Maß der baulichen Nutzung muß Entwicklungsspielräume eröffnen. Änderungen im Gesundheitswesen und der medizinische Fortschritt können zu größerem Flächenbedarf führen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausnutzungsziffern sollen auf dem Grundstück diesen "Entwicklungspielraum" ermöglichen. Das wird mit der Festsetzung der GRZ von 0,6 erreicht. Für die bauliche Entwicklung stehen dadurch 60% der Grundstücksfläche zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen Mittelwert, der zwischen dem Wert für ein "allgemeines Wohngebiet" (GRZ 0,4) und einem "sonstigen Sondergebiet" (GRZ 0,8) liegt.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche und Traufhöhen

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde nicht auf die Einzelbaukörper des Vorhabens bezogen. Die nachhaltige Entwicklung der Klinik kann bauliche Veränderungen erfordern, die der Bebauungsplan nicht verhindern soll. Deshalb wurde eine größere zusammenhängende überbaubare Fläche ausgewiesen.

Im Verlauf des Verfahrens war die Grundstücksgrenze noch nicht endgültig bestimmbar. Aus diesem Grund wurde die Baugrenze in Relation zur angenommen Grundstücksgrenze vermaßt. Bei geringfügigen Abweichungen der Grundstücksgrenze von der grafischen Darstellung des Bebauungsplans kann somit die überbaubare Grundstücksfläche angepasst werden.

Es wurde in der Regel ein Abstandsstreifen von 5,00 m festgesetzt. Dieser Abstand ermöglicht noch im ausreichenden Umfang eine "Randbepflanzung" zur Einbindung des Vorhabens in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

Das Planungsgebiet fällt von der Holzstraße nach Süden um ca. 8,00 m. Im Bereich der Holzstraße sind Reihenhäuser vorhanden (zweigeschossig, entspricht einer Traufhöhe von ca. 6,00 m). Im angrenzenden Wohngebiet "Eisenbach" sind auch Gebäude mit höherer Geschoßzahl vorhanden.

Die Traufhöhe der Klinik soll sich in die Umgebungsbebauung einordnen. Das ist dann der Fall, wenn die Traufhöhe im Bereich der Holzstraße einer ca. max. dreigeschossigen Bebauung entspricht.

Für die Festsetzung der Traufhöhe wurde ein Höhenbezug von 302,00 m ü. NN. angenommen. Das entspricht der mittleren Höhe der Holzstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Von diesem Höhenbezug aus darf die Traufhöhe 9,00 m betragen. Durch den Höhenverlauf der Holzstraße kann sich eine Traufhöhe über Gelände von ca. 11,00 m ergeben.

An der südlichen Grenze der überbaubaren Fläche ist als Höhenbezug die geplante innere Verkehrserschließung angenommen worden. Der Höhenbezug beträgt 296,00 m ü.NN. Die Traufhöhe wurde hier mit 14,00 m festgesetzt. Das entspricht etwa der Höhe einer viergeschossigen Bebauung.

4.5 Bauweise

Der Bebauungsplan setzt keine Bauweise fest. Es handelt sich um ein Einzelvorhaben. Die Regelungen der Landesbauordnung zu den Grenz- und Bauwerksabständen sind für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausreichend.

4.6 Öffentliche Verkehrsfläche, Stellplätze und Zufahrten

Die Holzstraße wurde im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" festgesetzt. Die vorhandene Reihenhausbebauung und die Klinik erfordern in diesem Bereich keine Erschließung durch Kfz-Verkehr. Die Errichtung einer Feuerwehrzufahrt in diesem Bereich ist möglich.

- Erhaltung, Aufbau eines funktionsfähigen Grünsystems aus geschichteten Vegetationsbeständen aus Einzelbäumen, Baumgruppen, Sträuchern und krautigen Pflanzen im Bereich der Grün-, Frei- und Verkehrsflächen.
- Sparsame Erschließung der Stellflächen und standortgemäße Durchgrünung.
- Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen.

Weitergehende Zielvorgaben zur Anwendung und Berücksichtigung technischer Standards in der Energietechnik fallen nicht in den Kompetenzbereich der Landschaftsplanung und lassen sich auch bauleitplanerisch nicht im Detail festsetzen.

4.9 Maßnahmen zum Lärmschutz

Das Planungsgebiet ist durch die in der Nähe verlaufende Bahnlinie und durch die Geräuschentwicklung der Autobahn vorbelastet. Diese Vorbelastung schränkt die geplante Nutzung "Klinik / Gesundheitszentrum" jedoch nicht ein. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind keine aktiven Lärmschutzanlagen erforderlich. Die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der "Südtangente" erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan "Südtangente" geregelt.

Der Schallschutz im Hochbau nach (DIN 4109) wird vom Vorhabenträger unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes und den Auswirkungen der Planungen der Stadt Idstein, im Rahmen des Bauantragsverfahrens, berücksichtigt.

5 Teil B -Bauordnungsrechtliche Festsetzungen-

Es handelt sich um ein Einzelvorhaben. Die gestalterische Konzeption der Bebauung ist im Vorhabenplan dargestellt und wird dadurch Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Aus diesem Grund sind keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich.

6 Kosten, die der Gemeinde voraussichtlich entstehen

Durch den Vorhaben- und Erschließungsplan entstehen der Gemeinde voraussichtlich keine Kosten.

7 Erläuterungen zur Erschließung

Das vorhabenbezogene Schmutzwasser muß in Richtung "Siedlungsgebiet Eisenbach", in das dort vorhandene städtische Kanalsystem, gepumpt werden. Eine Anschlußmöglichkeit besteht im Bereich "Höllgraben" oder im Bereich "Ulmenweg". Es ist zu prüfen, ob das Regenwasser dem, in der Talsenke vorhandenen Flutgraben, zugeführt werden kann (in Form eines Regenwasserkanals oder eines offenen Grabens).

Mit dem Grundstückseigentümer (LWV) sind darüber die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Die Lage wird in Übereinstimmung mit den Planungen der Stadt Idstein festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Erschließung der geplanten Bauflächen des Bebauungsplans "Südtangente" soll entlang der "Südtangente" ein Mischkanal gebaut werden. Er wird an das städtische Kanalsystem im Bereich des "Gassenbacher Hofes" angeschlossen. Das Schmutzwasser der "Klinik" kann ebenfalls über dieses System beseitigt werden, wenn der Kanal fertiggestellt und angeschlossen ist.

10. Zusätzliche Hinweise, die bei der Durchführung von Vorhaben unter anderem zu beachten sind

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, -Archäologische Denkmalpflege-, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Im Auftrag

Krum Bürgermeister

Anlagen:

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (Landschaftsplanung) Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Dipl.- Ing. Erhard Wilhelm Bearbeitungsstand: März 2003